

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 08/2019, am Montag, 03.06.2019,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, 1. OG

TOP Nr. 104/2019

Aufstellung eines Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften für das SÜWAG-Areal
hier: Modifizierung des Einleitungs- /Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und
Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 2019/148/1

Beschluss: (18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. den Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss vom 12.12.2011 dahingehend zu ändern, dass nunmehr für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes „SÜWAG-Areal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes vom 21.05.2019 erfolgt,
2. den Entwurf des Bebauungsplanes „SÜWAG-Areal“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung vom 21.05.2019 anzunehmen und
3. die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen

TOP Nr. 105/2019

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.03.2019
hier: Schadensersatzklage gegen MAN wegen Kartellabsprachen

Wie in öffentlicher Sitzung (Vorlage 2017/172) ausgeführt, beschaffte die Stadt zwischen 2003 und 2010 drei neue Lastkraftwagen von MAN für die Feuerwehr Achern zu einem Gesamtpreis von 228.706,16 Euro. Nachdem die Europäische Kommission festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF Preisabsprachen getroffen hatten, beschloss der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung, MAN auf für den Fall wettbewerbswidrigen Verhaltens vertraglich vorgesehenen pauschalen Schadensersatz von 15 % des Kaufpreises zu verklagen. Hierfür musste nach der Zivilprozessordnung ein Rechtsanwalt zwingend beauftragt werden.

Am 20. Februar 2019 wurde vor der zuständigen Kartellkammer des Landgerichts Mannheim über die Klage verhandelt. Das Landgericht machte in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass die Klage keine Erfolgsaussichten hat, was maßgeblich durch die nach Klageerhebung ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes im sogenannten Schienenkartell bedingt war (Urteil vom 11. Dezember 2018, Az.: KZR 26/17).

Ein hervorzuhebender Aspekt, der auch einer Spedition in der unmittelbar vorausgehenden Verhandlung des Landgerichts Mannheim entgegen gehalten worden war, ist nach den Ausführungen der Richter, dass ein Schaden durch die Preisabsprachen nicht den Kartellanten zurechenbar sei, weil die öffentliche Hand ebenso wie privatwirtschaftliche Spediteure (in Unkenntnis des Kartells) überhöhte LKW-Kaufpreise in Gebühren beziehungsweise Speditionspreise einrechnet hätten, so dass ein möglicher Schaden auf die Gebührenzahler beziehungsweise Kunden abgewälzt worden wäre – auch wenn Gebührenzahler/Speditionskunden mangels unmittelbarer Rechtsbeziehung mit den Kartellanten praktisch gegen diese juristisch schwerlich vorgehen könnten.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat nichtöffentlich am 25. März 2019 auf Empfehlung der Verwaltung, die Klage angesichts dieser unvorhersehbaren Rechtsprechungsentwicklung zurückzunehmen, falls ein Vergleich mit MAN nicht erzielt werden könne.

Schließlich konnte sich der von der Stadt beauftragte Rechtsanwalt mit MAN dahingehen verständigen, dass MAN bei einer Klagerücknahme der Stadt keine Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren geltend machen wird.

Die Stadt nahm daraufhin die Klage zurück und musste die Kosten des eigenen Anwalts (3.023,86 Euro) bezahlen. Von Gerichtsgebühren ist die Stadt in Zivilrechtssachen in Baden-Württemberg gesetzlich befreit.